Bundesministerium
Wirtschaft, Energie
und Tourismus

Geschäftszahl:
2026-0.955.778

71a/8
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem ein Industriestrompreisgesetz erlassen und das Standortabsicherungsgesetz neugeregelt wird

Die österreichische Industrie ist eine wesentliche Säule des Wirtschaftsstandorts Österreich. Sie sichert Wertschöpfung, Beschäftigung und Wohlstand und leistet einen bedeutenden Beitrag zur Innovations- und Exportkraft der österreichischen Wirtschaft. Gleichzeitig steht der Industriestandort Österreich angesichts geopolitischer Entwicklungen, des internationalen Wettbewerbs und weiterhin hoher Energiekosten vor erheblichen Herausforderungen. Insbesondere energieintensive Unternehmen sind auf eine sichere Energieversorgung zu international wettbewerbsfähigen Preisen angewiesen. Wettbewerbsfähige Energiekosten sind eine wesentliche Voraussetzung für die Aufrechterhaltung bestehender Produktionsstandorte, die Absicherung von Arbeitsplätzen sowie die Ansiedlung neuer Investitionen.

Die Bundesregierung hat sich daher mit der Industriestrategie Österreich 2035 das Ziel gesetzt, die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandorts nachhaltig zu stärken und Österreich wieder unter die zehn wettbewerbsfähigsten Volkswirtschaften der Welt zu bringen. Ein wesentliches Handlungsfeld bildet dabei die Sicherstellung wettbewerbsfähiger Energiepreise und eines zukunftsfähigen Energiesystems. Als konkrete Maßnahmen sieht die Industriestrategie neben einer Neuregelung des Standortabsicherungsgesetzes (SAG) ausdrücklich die Einführung eines Industriestrompreises für die Jahre 2027-2029 vor. Damit sollen faire Wettbewerbsbedingungen mit Deutschland als wichtigstem Wettbewerbs- und Handelspartner gewährleistet und insbesondere energieintensive Branchen am Standort Österreich abgesichert werden.

Mit dem Industriestrompreisgesetz (ISPG) und der Neuregelung des SAG wird diese Zielsetzung nunmehr umgesetzt. Die Bundesregierung schafft damit ein Maßnahmenpaket

zur Entlastung energieintensiver Unternehmen und zur langfristigen Absicherung des Industriestandorts Österreich. Der neue Industriestrompreis und die erweiterte Sektorenliste im SAG vergrößern den Kreis der förderfähigen Unternehmen ab 2027 von derzeit rund 60 auf insgesamt über 500. Die Maßnahmen sollen für den Zeitraum 2027 bis 2029 wirksam werden und orientieren sich an den maßgeblichen europäischen beihilfenrechtlichen Rahmenbedingungen. Für beide Förderinstrumente stehen für den dreijährigen Förderzeitraum insgesamt Fördermittel in Höhe von 750 Millionen Euro zur Verfügung. Nicht ausgeschöpfte Mittel eines Förderprogramms können im jeweiligen Auszahlungsjahr für das jeweils andere Förderprogramm verwendet werden. Dadurch wird eine flexible und bedarfsgerechte Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets ermöglicht.

Industriestrompreisgesetz (ISPG)

Mit dem Industriestrompreisgesetz wird für die Jahre 2027 bis 2029 eine zusätzliche Entlastungsmöglichkeit für energieintensive Industrieunternehmen geschaffen. Ziel ist es, die Stromkostenbelastung dieser Unternehmen zu reduzieren, die Planungs- und Investitionssicherheit zu erhöhen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandorts Österreich zu sichern.

Die Förderung orientiert sich am europäischen Clean Industrial Deal State Aid Framework (CISAF) und erfolgt in Form eines variablen, vom durchschnittlichen jährlichen Strommarktpreis abhängigen Zuschusses. Gefördert werden 50% des tatsächlichen Stromverbrauchs der begünstigten Unternehmen. Die Förderhöhe beträgt 50% des maßgeblichen Referenzpreises für den förderfähigen Stromverbrauch, wobei ein Zielpreis vorgesehen ist, welcher je nach konkretem Antrag auf maximal 50 Euro je MWh gesenkt wird. Die Auszahlung der Förderung erfolgt jährlich rückwirkend für das jeweilige Abrechnungsjahr.

Förderberechtigt sind Unternehmen, die in den gesetzlich festgelegten beihilfenrechtlich förderfähigen Sektoren tätig sind und einen tatsächlichen Stromverbrauch von zumindest 1 GWh im jeweiligen Abrechnungsjahr aufweisen. Die Förderung ist damit gezielt auf energieintensive Produktionsprozesse ausgerichtet.

Die Gewährung der Förderung ist an Investitionsverpflichtungen geknüpft. Mindestens 50% des gewährten Förderbetrages sind in neue oder modernisierte Anlagen bzw. Maßnahmen zu investieren, die einen messbaren Beitrag zur Senkung der Kosten des Stromsystems leisten und nach Möglichkeit auch den Zielen der Stärkung der

europäischen (EWR und Schweiz) Wertschöpfung, der technologischen Souveränität sowie resilienter Lieferketten Rechnung tragen, ohne den Verbrauch fossiler Brennstoffe zu erhöhen. Dazu zählen insbesondere Investitionen in erneuerbare Energieerzeugung, Speicherlösungen, nachfrageseitige Flexibilität, Elektrifizierung und Energieeffizienz. Darüber hinaus wird ein zusätzlicher Flexibilitäts-Bonus in Höhe von 10% vorgesehen, wenn ein besonders hoher Anteil der Gesamtinvestitionen in Maßnahmen zur Erhöhung der Nachfrageflexibilität, einschließlich nichtfossiler Reserveversorgung, fließt.

Neuregelung des Standortabsicherungsgesetzes (SAG)

Mit der Neuregelung des SAG wird die bestehende Strompreiskompensation für energieintensive und im internationalen Wettbewerb stehende Unternehmen für die Jahre 2027 bis 2029 ausgeweitet.

Das SAG dient dem Ausgleich eines Teils der indirekten CO_2-Kosten, die den Unternehmen infolge des europäischen Emissionshandelssystems (EU-ETS) über den Strompreis entstehen. Dadurch sollen Wettbewerbsnachteile gegenüber Standorten außerhalb der Europäischen Union reduziert sowie die Verlagerung industrieller Produktionskapazitäten vermieden werden.

Die Förderung erfolgt weiterhin auf Grundlage der einschlägigen EU-ETS-Beihilfeleitlinien. Die Förderhöhe wird anhand der unionsrechtlich vorgegebenen Berechnungsparameter und Formeln ermittelt und jährlich rückwirkend für die im jeweiligen Abrechnungsjahr angefallenen indirekten CO_2-Kosten gewährt. Die förderfähigen Sektoren und Teilsektoren werden entsprechend den maßgeblichen europäischen Vorgaben festgelegt.

Im Zuge der Neuregelung werden auch die Investitionsanforderungen an die aktuellen beihilfenrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. Insbesondere werden neben Energieeffizienzmaßnahmen aus dem Energieaudit und Dekarbonisierungsmaßnahmen auch Maßnahmen zur Senkung der Kosten des Stromsystems und zur Erhöhung der nachfrageseitigen Flexibilität berücksichtigt. Der erforderliche Investitionsumfang beträgt 50% der Fördersumme und soll nach Möglichkeit auch den Zielen der Stärkung der europäischen (EWR und Schweiz) Wertschöpfung, der technologischen Souveränität sowie resilienter Lieferketten Rechnung tragen.

Die Ausweitung des SAG gewährleistet damit die Fortführung eines etablierten Förderinstruments und schafft für die begünstigten Unternehmen zusätzliche Planungs- und Investitionssicherheit über das Jahr 2026 hinaus.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Förderung der Stromkosten energieintensiver Industrieunternehmen (Industriestrompreisgesetz - ISPG) erlassen und das Standortabsicherungsgesetz (SAG) geändert werden, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

17. November 2026

Mag. Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
Bundesminister